

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Elisabeth Mainz und Budenheim (Stand Januar 2025)

Zu der Pfarrei St. Elisabeth Mainz und Budenheim gehören die Gemeinden:

- St. Martin, Mainz-Finthen
- St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim
- St. Stephan, Mainz-Gonsenheim
- St. Nikolaus, Mainz- Mombach
- St. Pankratius, Budenheim

Bei der Erarbeitung des ISK wurden sowohl haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen beteiligt und Gruppen der pfarreilichen Kinder- und Jugendarbeit, der Katechese und Jugendverbände innerhalb der Pfarrei befragt. Mit Hilfe eines Fragebogens haben sich die Gruppierungen der Pfarrei aus ihrer Sicht mit dem ISK auseinandergesetzt und ihre Erfahrungen in das Schutzkonzept einfließen lassen. Der Verhaltenskodex wurde vom Jugendrat und der Arbeitsgruppe ISK überarbeitet und korrigiert. Es flossen auch Erfahrungen von Personen ein, die außerhalb von Kirche im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. ¹

An der Erarbeitung des ISK waren folgende Personen in der Arbeitsgruppe beteiligt:

- Susann Rohmer (St. Nikolaus)
- Gemeindefereferentin Sigrid Krämer (Präventionskraft)
- Gemeindefereferent Bardo Zöller (Präventionskraft)
- Katharina Dörnemann (St. Stephan)
- Karl-Otto Hofmann (St. Stephan)
- Harald Raimbault (St. Petrus Canisius)
- Adelheid Roll (St. Stephan)
- Evi Scholten (St. Stephan)

Vorwort des Rechtsträgers

Unsere Pfarrei und Gruppierungen und Kreise sollen Orte sein, an denen sich Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene wohlfühlen und sicher aufhalten können. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wollen wir Lern- und Lebensraum bieten, damit Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und alle Menschen in ihrer Würde und Integrität geachtet werden. Dabei sollen sie vor

¹ Das ISK wurde im Zeitraum von März 2022 bis April 2023 erstellt. Eine Evaluation soll spätestens in fünf Jahren 2028 stattfinden und ist Aufgabe der Präventionskräfte. Der Fragebogen, mit denen die Gruppierungen gearbeitet haben, ist als Anlage beigefügt.

Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Prävention im Sinne der Vorbeugung, Aufklärung und transparenten Vereinbarung zu Regeln im persönlichen Umgang, ist selbstverständlicher Bestandteil der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und des Umgangs mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb wollen wir gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen Übergriffe, Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Wir werden als katholische Kirche vor Ort mit Haupt- und Ehrenamtlichen das Gesicht der katholischen Kirche mitgestalten und uns gegen Missbrauch und Vertuschung stellen. Gleichzeitig schaffen wir ein Klima der Offenheit und der Wertschätzung, dass jeden Menschen mit seiner ganz persönlichen Sexualität und Orientierung annimmt. Wir alle tragen eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Menschen in unsere Pfarrei und in unseren Einrichtungen und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Unser Schutzkonzept gilt für alle, die bei Gruppen haupt- oder ehrenamtlich mitarbeiten als Gruppenleiter*innen, Katechet*innen und Verantwortliche. Beispiele sind:

- Ministranten
- Zeltlagerfreizeiten
- Jugendwochenenden
- Gruppenstunden
- Verbände (Pfadfinder, KJG, ...)
- Erstkommunion- und Firm Katechese
- Kinderwortgottesdiensten
- Seniorenarbeit und Krankenkommunion
- Kinderchor
- Bücherei
- Orchestermusik
- Kinderbibeltag
- ... (das gilt auch für neugegründete Gruppen und Kreise)

Die Kindertagesstätten unserer Pfarrei haben jeweils ein eigenes institutionelles Schutzkonzept. ²

² Im folgenden Konzept sprechen wir allgemein von Gruppenleiter*innen und differenzieren nicht nach Gruppenleiter*innen und Katechet*innen.

1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)³

Das Institutionelle Schutzkonzept orientiert sich an der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

1.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Wir wenden uns gegen jede Form von sexualisierter Gewalt, ob in Wort oder Tat, gegen Grenzüberschreitungen, Erniedrigungen oder Abhängigkeiten durch eine zu große Nähe.

1.2. Täter*innenstrategien

Wir klären in den Präventionsschulungen über Täter*innenstrategien auf. Häufig sind die Täter*innen den Betroffenen bekannt, weil sie zum näheren Umfeld (Familie, Nachbarschaft, Sportverein, Pfarrei, Freundeskreis, ...) gehören. Sie suchen den Kontakt zu zuwendungsbedürftigen Menschen, schaffen ein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis und nutzen dieses dann aus, um ihre Übergriffe zu ermöglichen. Dabei kommt es zu Grenzverletzungen, in der die Grenzen immer mehr verschoben werden. Oft geht dieses Tun einher mit der Verpflichtung der Verschwiegenheit, weil sonst etwas Schlimmes passiert.

1.3. Ziele des ISK

1.3.1. Kultur der Achtsamkeit besonders im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit schaffen, die Grenzen erkennt und benennt und ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz formuliert und aktiv lebt. Dies leben wir in unseren Gruppierungen, Freizeiten und Veranstaltungen und sorgen für einen achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

1.3.2. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen

Uns ist bewusst, dass eine so große Pfarrei mit vielen unterschiedlichen Gemeinden, Gruppierungen, Verbänden und Räumlichkeiten eine einheitliche Regelung und Transparenz in unserem präventiven Handeln braucht. Hierarchische Strukturen oder Umgangsweisen dürfen nicht dazu führen, dass Vorfälle verschwiegen oder vertuscht werden.

1.3.3. Handlungssicherheit im professionellen Umgang

³ Vgl.: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

Allen beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen innerhalb unserer Pfarrei müssen die Meldewege und Ansprechpartner*innen für die Prävention klar sein.

2. Schutz- und Risikoanalyse

Alle verantwortlichen Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, Küster*innen, Haupt- und Ehrenamtliche usw. haben die dauerhafte Aufgabe, mit Wachsamkeit mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Das gilt sowohl in den Gruppenstunden und Aktivitäten vor Ort, als auch bei den Freizeiten und Fahrten. Dabei werden die Strukturen, der gelebte Umgang miteinander und die Haltung aller Mitarbeitenden in den Einrichtungen bzw. einem Arbeitsfeld in den Blick genommen.

Vor allem bei der Vorbereitung von Freizeiten (Ministranten-Fahrten, Zeltlager, Jugend- oder Erstkommunion- oder Firmwochenenden, Ausflügen, ...) soll der Gedanke möglicher Risikofaktoren schon frühzeitig beachtet werden.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Einbezogen waren hier alle Altersgruppen und Gruppierungen, die sich um Kinder und Jugendliche kümmern (Kinderwortgottesdienstkreis, Katholisch Öffentliche Büchereien, Ministranten, KJG Gonsenheim, Kinderkirche Budenheim, DJK Budenheim, Küster).

Besonders in den Blick genommen haben wir dabei:

- Fragen zu besonders riskanten Orten, Zeiten oder Situationen
- Fragen zum Umgang mit Nähe und Distanz
- Fragen auf welchen Kommunikationswegen die Teilnehmer*innen sich miteinander verbinden
- Fragen wie sich Kinder/ Jugendliche/ Schutzbefohlene beschweren können
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung

Rückmeldungen zu den Jugendräumen:

St. Martin/ Finthen:

Die Jugendräume wurden als hell und gemütlich beschrieben, in denen sich alle sicher fühlen. Positiv wurde beurteilt, dass die Jugendlichen die Räume selbst gestalten und die anderen Räume des Pfarrheimes auch genutzt werden können.

Gonsenheim/ St. Stephan:

Die Jugendräume befinden sich im Keller und sind nicht von außen einsehbar. Die Räume sind von den Jugendlichen selbst gestaltet worden und von diesen angenommen. Es bedarf aber trotzdem einer Achtsamkeit bei der Nutzung der Räume, da es sich um Kellerräume handelt. Auch die anderen Räume des Pfarrheimes können genutzt werden.

Gonsenheim/ St. Petrus Canisius:

Die Jugendräume sind gemütlich, modern und hell. Sie sind relativ neu, daher sauber und man fühlt sich wohl. Es gibt viele materielle Angebote für die Gruppenstunden und die Räume können von den Jugendlichen selbst gestaltet werden, da die Räume nur zur Jugendarbeit genutzt werden. Positiv ist, dass alle anderen Räume des Pfarrheims bei Bedarf genutzt werden können.

Budenheim/ St. Pankratius:

Die Jugendräume im Margot-Försch Haus werden von den Jugendgruppen selbst gestaltet und eingerichtet. Sofern keine Gruppenstunden stattfinden, werden die Räume auch von anderen Gruppen der Gemeinde belegt (z.B. Erstkommunion- oder Firmgruppen, Bibelkreis oder Gremien). Die Räume werden durch große Fenster belichtet. Sie liegen im Keller und werden über eine Treppe in das Untergeschoss erschlossen. Die Beleuchtung wird über Bewegungsmelder gewährleistet.

Wird für die Gruppenstunden ein größerer Raum benötigt, kann auch der Saal im Erdgeschoss genutzt werden.

Die Schlüssel für die Räume werden über das Pfarrbüro an die Gruppenleiter*innen zugeteilt.

Mombach/ St. Nikolaus:

Der Jugendraum wird von den Jugendlichen als hell und gemütlich beurteilt, in denen sich alle wohl und sicher fühlen. Der Jugendraum verfügt über eine große Glasfront in Richtung Kirche/ Vorhof durch die der Jugendraum gut einzusehen ist. Rollläden können als Sonnen- und Sichtschutz heruntergelassen werden, was aber nicht zu einem veränderten Sicherheitsgefühl führt, da der Raum auch sehr zentral im Gemeindezentrum eingegliedert ist.

Auch alle anderen Räumlichkeiten im Gemeindezentrum sind gut einsehbar durch ihr großen Glasfronten.

3. Präventionskraft (§13(2) PräVO)⁴

⁴ Vgl.: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

In unserem Pastoralraum haben wir zwei Personen, die für Präventionsfragen durch das Bistum Mainz geschult worden sind und die als Präventionskräfte zur Verfügung stehen. Uns war es dabei wichtig, an verschiedenen Orten und durch beide Geschlechter vertreten zu sein.

Unsere Präventionskräfte sind:

Gemeindereferentin Sigrid Krämer

Tel: 06139/2129

Mail: Sigrid.Kraemer@Bistum-Mainz.de

Gemeindereferent Bardo Zöller

Tel: 0176-12539340

Mail: Bardo.Zoeller@Bistum-Mainz.de

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind in der Pfarrei und den Einrichtungen bekannt und entsprechend veröffentlicht.
- sind Ansprechpartner*innen für hauptamtlich sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützen den Rechtsträger und leitenden Pfarrer Thorsten Geiß bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- vertreten das Thema Prävention und Schutzkonzept in den Gremien und sorgen dafür, dass das Anliegen im Bewusstsein der Pfarrei/ Einrichtungen bleibt.
- beraten bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen als Gruppenleiter*innen oder Katechet*innen zum Einsatz kommen.
- sorgen für Impulse rund um das Thema Prävention im Jugendrat und in den Kitas und organisieren regelmäßige Schulungen vor Ort (je nach Bedarf aber mindestens einmal im Jahr).
- sind Kontaktpersonen vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.
- Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

4. Personalauswahl (§6 PräO)

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden. Trotzdem erfordert das sensible Feld der Kinder- und Jugendarbeit eine bewusste und verantwortungsvolle Auswahl. Bei der Auswahl von verantwortlichen Personen wird daher im Gespräch die Bedeutung der Prävention thematisiert und im Arbeitsalltag immer wieder aufgegriffen. Die betreffenden Personen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen, eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben und an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen. Bei fehlender Bereitschaft oder berechtigten Zweifeln an der Eignung kann einer Tätigkeit nicht zugestimmt werden, weder im Haupt- noch im Ehrenamt.

Im Arbeitsalltag oder bei Freizeiten liegt die Verantwortung nicht nur beim Rechtsträger/ leitenden Pfarrer, sondern bei allen Personen, die sich um das Wohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsenen kümmern.

Bei der Auswahl von ehrenamtlichen, jugendlichen oder erwachsenen Gruppenleiter*innen achten wir auf die persönliche Eignung und Reife der Personen. Der Umgang miteinander soll immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt werden. Auf diese Weise soll das Risiko von sexualisierter Gewalt minimiert werden. Sie müssen ebenfalls ein Erweitertes Führungszeugnis, einen unterschriebenen Verhaltenskodex und eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und einen Nachweis über eine Präventionsschulung vorlegen, bevor sie ihre Aufgabe übernehmen können.

Jede Gruppe in unseren Gemeinden ist einem Hauptamtlichen als Kontaktperson zugeordnet, der den Kontakt zu dieser Gruppe hält und einen groben Einblick in die Aktivitäten der Gruppe hat.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden weder als Haupt- noch als Ehrenamtliche eingesetzt.

5. Erweitertes Führungszeugnis (§7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)

Alle Personen, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen und/ oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, müssen - soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen (vgl. Prüfschema S. 23) - vor Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis der Zentralstelle Führungszeugnisse des Bistum Mainz (Bischöfliches Ordinariat Mainz, Zentralstelle Führungszeugnisse, Postfach 1560, 55005

Mainz) vorlegen. Das Erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert werden und verbleibt bei den ehrenamtlichen Personen.

Für Hauptamtliche ist die personalführende Stelle im Ordinariat Mainz zuständig. Eine Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses ist gemäß dem KODA Beschluss KA Nr. 4 2022 S. 65 nötig.

Für Honorarkräfte und Ehrenamtliche darf ausschließlich eine Einsichtnahmen erfolgen, kein Einbehalt und keine Weiterleitung an andere Rechtsträger.

Die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses hängt vor allem von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Bei Freizeiten mit Übernachtungen (Zeltlager, Jugend- oder Erstkommunion- oder Firmwochenenden und wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht, ist die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses unverzichtbar.

Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Dazu gehören auch Mitarbeitende von externen Kooperationspartnern*innen (Hausaufgabenbetreuung, Sprachtherapeuten, FSJler, ...).

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“⁵

Folgende Dokumentation aufgrund der Präventionsordnung muss von jedem Hauptamtlichen zusätzlich zum entwickelten Verhaltenskodex unterschrieben werden:

Selbstauskunftserklärung:

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird,

⁵ Vgl.: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Bei **Ehrenamtlichen** wird aufgrund der bestehenden Schemata individuell entschieden, ob eine Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden soll (vgl. §§ 7, 7 PräVO): „je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz“.

Sobald ein:e Mitarbeiter:in den Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet hat, ist die zuvor unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung außer Kraft gesetzt.

Der Nachweis des Erweiterten Führungszeugnisses, der unterschriebene Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und der Nachweis der Präventionsschulung wird in der jeweiligen Kirchengemeinde dokumentiert.⁶

6. Aus- und Weiterbildung (§9PrävO)

Das Thema Prävention ist Teil der Aus- und Weiterbildung der Hauptamtlichen. Vor allem die Präventionskräfte werden angehalten, diese Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.

Im Bereich der Gruppenleiter*innen sorgen wir immer wieder für Weiterbildungen und begleiten diese im Jugendrat der Pfarrei. Alle zwei Jahre wird das Thema Prävention im Jugendrat thematisiert und intensiv diskutiert und die Konsequenzen für die praktische Arbeit gezogen. Dort werden auch aktuelle und praktische Fragen rund um Freizeiten und Gruppenstunden thematisiert.

7. Verhaltenskodex (§10 PräVO)

Der Verhaltenskodex, der für unsere Pfarrei formuliert wurde, beschreibt Grundhaltungen, die alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Begleitung von schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen einhalten müssen. Wir wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihnen dabei hilfreich zur Seite stehen. Dabei geht es vor allem darum Grenzen einzuhalten, auf ein gutes Maß an Nähe und Distanz zu achten und unserem Gegenüber mit Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Offenheit zu begegnen. Wir pflegen eine

⁶ Die Selbstauskunftserklärung ist auf der Homepage immer auf dem aktuellen Stand herunterzuladen.

wertschätzende Kommunikation, die sich aus unserem christlichen Menschenbild ergibt und die wir überzeugend leben wollen.

Der Verhaltenskodex gilt uns als Richtschnur all unseres Handelns. Er wurde mit dem Jugendrat unserer Pfarrei und der Arbeitsgruppe ISK erarbeitet und entwickelt.

Im Jugendrat sind die jeweiligen Jugendvertreter*innen im Pfarreirat, die Vertreter*innen der Verbände und der Ministrantenarbeit der Pfarrei vertreten.

Mitgewirkt haben von hauptamtlicher Seite:

Kaplan Simon Krost, Gemeindereferent Bardo Zöller

Bei der Erstellung des Verhaltenskodex wurden die Erfahrungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Freizeiten oder Gruppenstunden einbezogen. Der Verhaltenskodex ist die Aufforderung an die Gruppenleiter*innen zur selbstkritischen Überprüfung des eigenen Handelns und schafft gleichzeitig auch Sicherheit, weil er Rahmen schafft, innerhalb derer gut gehandelt werden kann. Er wird spätestens in fünf Jahren wieder überprüft.

Die Zustimmung zum Verhaltenskodex ist die verbindliche Voraussetzung für die Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Aufgabe in der Kinder- und Jugendarbeit. Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden vom Rechtsträger bzw. den Präventionsbeauftragten dokumentiert und datenschutzrechtlich verwahrt.

Bei Regelverletzungen sucht der Rechtsträger/ die Präventionskraft das Gespräch mit dem/ der Gruppenleiter*in und entscheidet, welche Konsequenzen (ggf. Beendigung der Tätigkeit) die Regelverletzungen haben.

Der Verhaltenskodex wird jeder Gruppenleiterin/ jedem Gruppenleiter mit dem Meldewege-Flyer „Verfahrensabläufen für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ ausgeteilt. Jeder Gruppenleiter/ jede Gruppenleiterin kann auch das ISK der Pfarrei erhalten oder es auf der Pfarrei-Homepage einsehen.

Der Verhaltenskodex und das ISK sind in der Pastoralraumkonferenz vom 25.9.23 vorgestellt und für die Pfarrei in Kraft gesetzt worden. Die Kindertagesstätten der Pfarrei sind über das ISK informiert worden und umgekehrt weiß die Pfarrei von den ISKs der Kindertagesstätten.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in Kontakt zu schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen stehen z.B. bei der Hauskommunion, bei Besuchen von Altenheimen oder Pflegeeinrichtungen, wissen von dem Verhaltenskodex und dem ISK. Bei Beschwerden oder Übertretungen des Verhaltenskodex wenden sich die Personen, die davon Kenntnis bekommen, an eine der Präventionskräfte und klären gemeinsam das weitere Vorgehen. Ehrenamtliche können nicht weiter tätig sein, wenn sie gegen den Verhaltenskodex verstoßen.

Wesentliche Grundelemente des Verhaltenskodexes regeln:

Eine passende Form von Nähe und Distanz:

Ein passendes Maß von Nähe und Distanz ist die Grundlage aller pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Die Verantwortung dafür liegt immer beim Gruppenleiter bzw. Erwachsenen.

Die Beziehungsgestaltung zu den genannten Personen muss der Situation entsprechen. Einzelne werden nicht bevorteilt, ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht missbraucht und keine emotionalen Abhängigkeiten hergestellt. Der/ die Gruppenleiter*in ist sich seiner/ ihrer Vorbildrolle bewusst, nutzt diese nicht aus und bevorteilt keine Person.

Gruppenstunden, Einzelgespräche und gemeinsame Treffen finden nur in den Gruppenräumen und nicht in Privaträumen statt. Die Räumlichkeiten müssen immer zugänglich sein. Die Erziehungsberechtigten müssen in begründeten Ausnahmefällen davon unterrichtet werden. Bei besonderen Ausflügen, Fahrradtouren, Kino- oder Schwimmbadbesuchen braucht es die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Es wird darauf geachtet, dass verantwortliche Personen nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem geschlossenen Raum sind. So werden z.B. die Türen zur Sakristei offengelassen, wenn der Küster alleine mit einem Ministranten ist.

Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern und Jugendlichen abseits der Gruppenstunde unterhalten. Es gibt keine sexuellen Beziehungen zwischen Gruppenleiter*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei bestehenden Liebesbeziehungen wird dies thematisiert und ggf. mit den Eltern besprochen.

Gruppenleiter*innen grenzen sich deutlich ab, wenn jüngere Gruppenkinder für sie schwärmen oder einen engeren Kontakt suchen.

Angemessenheit von Körperkontakten:

Körperkontakte sind in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht auszuschließen. Es ist aber darauf zu achten, dass sie altersgerecht und pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden. Die Gruppenleitung achtet darauf, dass es dazu immer die Zustimmung durch die jeweilige Person braucht. Daher gehen wir mit Berührungen zurückhaltend um. Es wird kein Kind oder Jugendlicher durch die Gruppenleitung geküsst, gestreichelt oder an intimen Stellen des Körpers berührt. Körperliche Nähe ist grenzverletzend, wenn sie sich nicht am Bedürfnis und Empfinden des Kindes, des Jugendlichen oder des schutzbefohlenen Erwachsenen orientiert.

Der Gruppenleiter darf selbstverständlich seine eigenen Grenzen benennen was Nähe und Distanz betrifft und auch sich selbst schützen.

Besonders bei Schwimmbadbesuchen wird darauf geachtet, getrennte Umkleidemöglichkeiten zu nutzen und Spiele mit unnötigen Körperkontakten zu vermeiden. Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht.

Die Gruppenleitung sorgt dafür, dass unangemessene Körperkontakte unter den Schutzbefohlenen unterbunden werden.

Die Intimsphäre einer Person wird beim Umziehen, bei Übernachtungen oder beim Toilettengang beachtet.

Sprache und Wortwahl

In unserer Sprache und Wortwahl gehen wir achtsam und wertschätzend miteinander um. Es wird niemand verbal verletzt oder gedemütigt. Die Gruppenleitung schreitet ein, wenn sprachliche Grenzverletzungen geschehen, egal ob sie sexistisch, rassistisch oder diskriminierend sind und wendet sich gegen eine sexualisierte Sprache.

Bei persönlichen Gesprächen achten wir auf ein gesundes Maß an Diskretion und Transparenz. Eine Ausnahme bildet das Beichtgespräch bzw. das seelsorgliche Gespräch, das der Schweigepflicht unterliegt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Zeltlager, Jugendwochenenden oder Ministrantenfreizeiten mit Übernachtungen brauchen eine besondere Beachtung. Sie sind oft der Höhepunkt der Kinder- und Jugendarbeit und sind sinnvoll und wünschenswert. Hier erleben Kinder und Jugendliche auf besondere Weise Gemeinschaft, erfahren Natur ganz neu und können sich vielfältig mit ihren Fähigkeiten ausprobieren.

Es braucht aber auch einen klaren Rahmen: ausreichend Aufsichtspersonal, klare Regeln, Schutz vor besonderen Gefahrenstellen (Feuer, Flüsse, Straßen, ...) und eine klare Regelung für Übernachtungen.

Bei Übernachtungen ist auf die getrennte Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Gruppenleiter*innen in Zelten oder Zimmern zu achten. Es gibt nach Möglichkeit geschlechtlich getrennte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Wenn dies nicht möglich ist, braucht es das ausdrückliche Einverständnis der Eltern. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen braucht es auch eine entsprechende Betreuung.

In Schlaf- und Sanitarräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen hält sich die Gruppenleitung nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Beim Betreten der Räume wird vorher angeklopft und die Privatsphäre beachtet. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privaträumen der Gruppenleitung finden in aller Regel nicht statt. Falls das so sein sollte, muss dies vor der Veranstaltung transparent gemacht werden und die Erziehungsberechtigten müssen eine schriftliche Erlaubnis erteilen.

Mutproben oder besonders gefährliche Aktivitäten, die die Einzelnen besonders gefährden werden unterlassen.

Regelung von Foto- oder Filmaufnahmen

Es wird niemand in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreitet die Gruppenleitung ein. Das Recht am eigenen Bild wird uneingeschränkt beachtet.

Nutzung von Medien oder sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke und digitale Medien sind heute allgegenwärtig. Ihre Nutzung braucht aber besondere Regeln und eine Medienkompetenz, die Kindern und Jugendlichen vermittelt werden müssen. Ein pädagogisch sinnvoller und professioneller Umgang mit den verschiedenen Medien ist zu fördern. Die Kinder- und Jugendlichen sind in diesem Sinne für eine verantwortungsvolle Nutzung zu sensibilisieren.

Bei der Auswahl von Filmen, Printmedien, Fotos, Handynutzung ist auf einen altersgerechten und sorgsamen Umgang zu achten.

Medien, die gewalttätiges oder sexistisches Verhalten oder pornografische Inhalte darstellen und fördern, sind zu unterbinden. Gegen sexistisches Verhalten und Mobbing bezieht die Gruppenleitung eindeutige Stellung und schreitet ein.

Zulässigkeit von Geschenken

Kinder und Jugendliche erhalten keine größeren Geschenke und Bevorzugungen von Gruppenleiter*innen, da dies eine emotionale Abhängigkeit erzeugen kann. Generell muss der Umgang mit Geschenken hinterfragt und transparent gehandhabt werden und darf nicht an Gegenleistungen geknüpft sein.

Maßnahmen bei Regelverstößen

Bei Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen müssen erzieherische Maßnahmen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Sie sollen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sein.

So kann z.B. ein zeitweiliger Ausschluss aus einer Gruppenstunde eine Maßnahme sein. Die Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Jede Form von körperlicher Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung ist untersagt und wird nicht angewendet.

8. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§12 PräVO)

Durch eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und die entsprechende Sensibilität aller Beteiligten werden Grenzverletzungen wahrgenommen und thematisiert. Eine Grenzverletzung orientiert sich immer am subjektiven Empfinden des Einzelnen und darf nicht bagatellisiert werden. Sie soll dokumentiert werden und an eine Vertrauensperson weitergeleitet werden. Durch Feedbackrunden bei Zeltlager oder Freizeiten sollen Beschwerden frühzeitig aufgegriffen werden.

Durch das Institutionelles Schutzkonzept werden Meldewege transparent gemacht. In Verdachts- oder Beschwerdefällen können sich Kinder, Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Erziehungsberechtigte, haupt- und ehrenamtliche Personen an eine der zwei Präventionskräfte der Pfarrei oder direkt an die Koordinationsstelle des Bistums wenden.

Diese vermitteln an die:

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

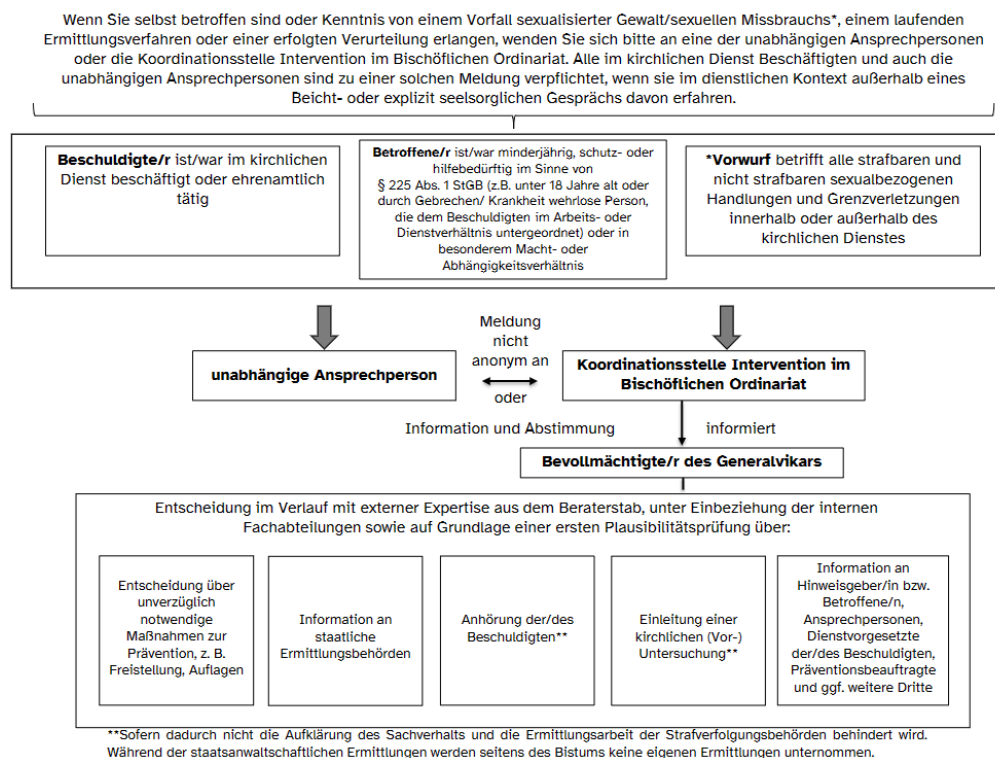
generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten diese telefonisch nicht erreichbar sein, können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder eine Mail geschrieben werden. Die jeweiligen Stellen melden sich dann zurück.

- oder auch an eine andere Präventionsstelle (z.B. Kinderschutzbund).

Das Bistum Mainz hat einen eigenen Meldeweg-Flyer mit den Verfahrensabläufen für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch herausgegeben, der Hilfen und Wege aufweist für den Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch. Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.



Über die Homepage der Pfarrei, Pfarrbrief und Aushänge werden Meldewege und interne und externe Beratungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die Gruppenleiter*innen werden auf diese Angebote hingewiesen. Wer von einem sexuellen Missbrauch Kenntnis erhält oder selbst betroffen ist, kann sich an die beauftragte Person des Bistums wenden. Bei einem Hinweis auf sexuellen Missbrauch ist zwingend sofort die Präventionskraft oder eine entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat zu informieren. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der/ die Interventionsbeauftragte koordiniert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Verfahrensabläufe bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt/ sexuellen Missbrauch sind den Mitgliedern des Pfarreirates bekannt und werden ebenfalls auch veröffentlicht. Auf diesem Weg sollen alle Betroffenen wissen, wie die Meldewege verlaufen. Irritierten Gruppen wird der Austausch oder Supervision angeboten.

9. Qualitätsmanagement (§13 PräVO)

Durch entsprechende Weiterbildungen werden die Präventionskräfte auf dem aktuellen Stand der Präventionsarbeit des Bistum Mainz gehalten. Sie sorgen immer wieder für eine gute Öffentlichkeitsarbeit, damit das Thema Prävention nicht aus dem Blick gerät und die verantwortlichen Räte (Pfarreirat und Verwaltungsrat) darüber gut informiert sind.

Die Grundlagen des Schutzkonzeptes und der Beschwerdewege werden in regelmäßigen Abständen spätestens nach fünf Jahren kontrolliert und die Arbeit evaluiert.

Bei Personalwechsel wird sichergestellt, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Rückmeldungen, Ergänzungen oder Kritik zum Institutionellen Schutzkonzept können jederzeit an eine der Präventionskräfte gerichtet werden.

In den Leiterrunden der Jugendverbände, der Ministranten oder Zeltlagerorganisatoren und in den Katechetenrunden findet ein Austausch über Fragen, Gruppensituationen oder Konfliktfälle statt. Aber auch in anderen Gruppen und Kreisen wird die Thematik aufgegriffen.

Vorbeugend werden also Strukturen und Haltungen überprüft und weiterentwickelt, Informationen, Qualifikationen und Maßnahmen zur Stärkung der Achtsamkeit ermöglicht (primäre Prävention). Frühzeitig sollen aber auch Verdachtsfälle erkannt und angegangen werden (sekundäre Prävention). Aber auch die Verhinderung von Spätfolgen, von Wiederholungen und Verschlimmerungen soll im Sinne der Nachsorge garantiert werden (tertiäre Prävention).

10. Präventionsschulungen (§14 PräVO)

Für alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist eine „Infoschulung Prävention“ grundlegende

Voraussetzung. Die Infoschulungen sensibilisieren für das Thema Prävention und sexualisierte Gewalt. Sie betonen die Verantwortung jeder/ jedes Einzelnen und klären auf, wie im Verdachtsfall zu handeln und an wen sich zu wenden ist. An Hand von Fallbeispielen bekommen die Teilnehmenden ein Gespür dafür, wo Grenzen nicht eingehalten oder überschritten wurden.

Bei allen Personen, die eine besondere Nähe zu den ihnen anvertrauten Personen entwickeln (z.B. Übernachtungen, Freizeiten, Erstkommunionwochenende, ...) ist zudem eine „Intensivschulung Prävention“ mit sechs Zeitstunden Voraussetzung.⁷ Die Intensivschulungen wollen ebenfalls sensibilisieren. Sie bieten darüber hinaus aber intensiveren Austausch und praktische Selbsterfahrung zu Fragen von Nähe und Distanz.

Geeignete Schulungstermine und -angebote werden von den Präventionskräften veröffentlicht. Schulungen für Gruppenleiter+innen bis 27 Jahren werden von den Jugendverbänden und den Jugendregionalreferenten, Schulungen für Erwachsene durch die Kath. Erwachsenenbildung angeboten. Auffrischungen von Schulungen werden je nach Bedarf ermöglicht.

Die Verantwortlichen der Zeltlager-, der Ministranten- oder anderer Freizeiten informieren die Präventionskraft schnellstmöglich über den Einsatz eines Gruppenleiters. Die Präventionskraft trägt dafür Sorge, dass der Gruppenleiter an einer für seine Tätigkeit vorgesehenen, verpflichtenden Präventionsschulung teilnimmt. Diese Teilnahme und die dazugehörige Selbstauskunftserklärung werden vor Ort dokumentiert. Die Präventionskraft meldet die Gruppenleiter an die Präventionsstelle des Bistums. Von dort werden die Gruppenleiter angeschrieben und zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) aufgefordert. Die Kosten übernimmt der Rechtsträger.

11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§15 PräVO)

In unseren Gruppenstunden und Freizeiten versuchen wir Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, sie zu kritischem Denken zu fördern und ihnen Werte wie Achtsamkeit, Wertschätzung und Toleranz nahe zu bringen. Kinder haben das Recht, ihre Meinungen zu äußern und sollen gehört werden. Deshalb beteiligen wir sie an Entscheidungen und beziehen sie in Entscheidungsprozesse mit ein. Sie werden nach der Freizeit an der Auswertung beteiligt und können ihre Kritik äußern.

Bei Konflikten intervenieren wir frühzeitig und versuchen alle beteiligten Personen miteinander ins Gespräch zu bringen.

⁷ Vgl.: Prüfschemata I Checkliste für Rechtsträger:innen im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch selbstbewusst Nein sagen können.

12. Ansprechpartner*innen und Beratungsangebote

- Unsere Präventionskräfte sind:

Gemeindereferentin Sigrid Krämer
Tel: 06139/2129
Mail: Sigrid.Kraemer@Bistum-Mainz.de

Gemeindereferent Bardo Zöller
Tel: 06131/475349
Mail: Bardo.Zoeller@Bistum-Mainz.de

- Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:
Lena Funk, Anke Fery,
Tel: 06131/253848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55055 Mainz
- Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:
Stephanie Rieth
06131 / 253 - 113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz
- Unabhängige Ansprechpersonen
Ute Leonhardt
Tel: 0176/12539167
Mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun
Tel: 0176/12539021
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

- Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800/2255530
Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 – 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 – 20.00 Uhr

Fachliteratur / Internet / Broschüren

Bistum Mainz

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-33
- Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-33
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 161. Jahrgang Mainz, den 12. Dezember 2019, Nr. 14 S. 126-133
- Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018
- Broschüre: Kinder schützen – eingreifen und handeln. Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitungen bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistums Mainz, BDKJ und BJA des Bistum Mainz 2021
- Ordner: Kinder stark machen – Informationen und Methode BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2014

Internetseiten

- Deutsche Bischofskonferenz: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.beauftragte-missbrauch.de>
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hilfsangebote-sexueller-kindesmissbrauch-1982310>
- Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)
<https://ipa-institut.com>
- Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jugend
<https://www.zartbitter.de>
- Bischöfliches Jugendamt des Bistum Mainz (BJA)
<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/index.html>
- N.I.N.A e.V.
<https://nina-info.de>

13. Inkrafttreten

Das Institutionelles Schutzkonzept tritt durch den Beschluss der Pastoralraumkonferenz am 25.9.23 in Kraft. Das ISK wurde in der genannten Sitzung bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen und wird auf der Homepage der Pfarrei und in den Gemeinden veröffentlicht.

Das Konzept wurde der Koordinationsstelle des Bistums Mainz am 26.4.23 zur Prüfung zugesendet und die Korrekturen wurden eingearbeitet.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Das ISK muss gemäß den Vorgaben des Bistums regelmäßig (alle fünf Jahre) überprüft und ggf. aktualisiert und ergänzt werden. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Rechtsträger. In diesem Sinne möchten wir einen Kulturwandel innerhalb unserer Kirche aber auch der Gesellschaft fordern und fördern. Dafür treten wir ein.

Natürlich sind wir dankbar für Anregungen bis zur nächsten Überprüfung des ISK. Das Schutzkonzept soll sich auf diese Weise weiterentwickeln und in der Praxis erprobt

werden. Es braucht das Engagement aller Verantwortlichen und die gelebte Umsetzung in unseren vielfältigen Kreisen und Gruppierungen.

Wir danken allen, die bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beteiligt haben und sich in diesem Sinne in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei, aber auch in der Arbeit mit hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen einbringen und so zu einem Kulturwandel beitragen.

Thorsten Geiß, Pfr.

Pfarrer Thorsten Geiß (Leitender Pfarrer)

Sigrid Krämer

Präventionskraft Sigrid Krämer

Bardo Zöller

Präventionskraft Bardo Zöller

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
			= Summe	

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Anhang: Risiko-Analysebogen zur Befragung von Gruppen⁸

4 Schutz- und Risiko-Analyse: Genau hinschauen, (hinter-)fragen und bewerten



1

Fragebogen zur Risiko-Analyse in einer Überblicksversion

Welche Möglichkeiten hätte ein*e potentielle*r Täter*in, Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in eurer Einrichtung/eurem Verband/euren Gruppen zu missbrauchen? Welche Risiken wurden bei früheren bekannten Vorfällen deutlich?

BISTUM MAINZ
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Risikobereich & Reflexionsfrage

Welche Risiken siehst du?

Personalauswahl

Wie kann ich hier
Leiter*in/Mitarbeiter*in/
Ehrenamtliche*r werden?

Gelegenheiten

Wer trifft wo, wann,
warum und wie lange auf
wen? Welche besonderen
sensiblen Situationen
könnten hier leicht aus-
genutzt werden?

Räumliche Situation

Welche räumlichen
Begebenheiten würden es
einem potentiellen Täter
oder einer potentiellen
Täterin leicht machen?

Regeln

Welche ausgesprochenen
und unausgesprochenen
Regeln gibt es hier?
Wer legt diese Regeln
fest? Was geschieht bei
Nicht-Einhaltung der
Regeln?

Entscheidungsstrukturen

Wie werden Entscheidun-
gen hier grundsätzlich
getroffen?
Wer entscheidet was?
Wie ließen sich offizielle
Regeln oder Entschei-
dungen umgehen?

91

⁸ s. Arbeitshilfe zur Erarbeitung der Institutionellen Schutzkonzepte S. 91ff



2

**Fragebogen mit ausführlichen Fragen zu den Teilbereichen
Zielgruppe, Struktur, Kultur der Einrichtung, Konzept**

Zielgruppe

Mit welchen Zielgruppen
arbeitet die Organisation?

Wie viele Personen sind für die
gleiche Gruppe an Kindern,
Jugendlichen und schutz- und
hilfebedürftigen Erwachsenen
zuständig?

Wie wird der Austausch unter den
haupt- und ehrenamtlichen Mit-
arbeiter*innen aller Ebenen
gewährleistet?

In welcher Form bestehen Macht-
und Abhängigkeitsverhältnisse?
(aufgrund von Altersunterschieden,
hierarchischen Strukturen, auf-
grund der Rolle/Zuständigkeiten,
sozialer Abhängigkeiten)

Entstehen in der Arbeit besondere
Vertrauensverhältnisse, und wie
kann vorgebeugt werden, damit
diese nicht ausgenutzt werden?

Bestehen besondere Gefahren-
momente (bspw. im Bezug auf
bestimmte Zielgruppen wie
Menschen mit Behinderung,
besonderem Hilfe- und Assisten-
bedarf, in besonderen Lebens-
situationen oder bestimmten
Altersgruppen etc.)?

92

BISTUM MAINZ
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Zielgruppe

Finden Übernachtungen statt oder sind Transportsituationen vorhanden? Welche Risiken bringen diese mit sich?

In welchen Situationen entstehen 1:1 Betreuungssituationen?

In welchen Situationen sind Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unbeaufsichtigt?

Wie wird die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen geschützt?

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen bzw. für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene? An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? Ist dieses Beschwerdesystem allen bekannt?

Wie erleben Kinder und Jugendliche Leitung? Wie erleben Schutz- und Hilfebedürftige uns als Helfende/Beratende?

Struktur

Welche Strukturen haben wir in unserer Organisation? Wie sieht das Organigramm unserer Organisation aus? Wer hat wieviel Verantwortung und Macht?

Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?

Sind sie allen Beteiligten klar, den Ehrenamtlichen sowie den Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten sowie Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen?

Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Leiter*innen, Haupt- und Ehrenamtlichen klar definiert und verbindlich festgelegt? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, an wen sie sich wenden können, wenn Schwierigkeiten auftauchen?

Wie ist der Führungsstil?

Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?

Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung?

Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?

Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen bzw. der Schutz- und Hilfebedürftigen Priorität vor der Fürsorge gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen?

BISTUM MAINZ
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Struktur

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in der Einrichtung, den Teams und Gruppen?

Wie wird mit Fehlern umgegangen? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet? Wie sichtbar ist der*die Einzelne mit seiner*ihrer Arbeit für die Anderen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?

Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten / Angehörigen bzw. anderen Betreuungs- und Bezugspersonen organisiert?

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

**Kultur der Einrichtung /
Haltung der Ehrenamtlichen & Gruppenleiter*innen**

Gibt es für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schutz- und Hilfebedürftigen ein Regelwerk / einen Verhaltenskodex?

Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert? Ist dieser Verhaltenskodex Thema bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen/Leiter*innen in Haupt- und Ehrenamt?

Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?

Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?

Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?

BISTUM MAINZ
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Konzept

Hat die Organisation ein klares pädagogisches/fachliches Konzept für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen bzw. Schutz- und Hilfebedürftigen?

Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Gruppenleiter*innen / Mitarbeiter*innen darüber, was im pädagogischen/fachlichen Umgang erlaubt ist und was nicht? Zum Beispiel:

- » Dürfen Kinder, Jugendliche bzw. Schutz- und Hilfebedürftige mit nach Hause genommen werden?
- » Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- » Wie ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen bzw. Schutz- und Hilfebedürftigen und der Mitarbeiter*innen / Leiter*innen definiert?
- » Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- » Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- » Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
- » Wird sexualisierte Sprache toleriert?

Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Präventionsschulung, erw. Führungszeugnisse ...)?

Gibt es bereits ein Institutionelles Schutzkonzept?
Seit wann?

Wer war bei der Erarbeitung eingebunden?
Wer ist heute darüber informiert?

Gab es schon eine Weiterentwicklung des Konzeptes?

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Räumliche Gegebenheiten

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? (z. B. abgelegene Toiletten, dunkle Gänge etc.)

Handelt es sich um ein öffentliches Gebäude, zu dem auch Fremde Zutritt haben?

Gibt es Orte, die eher gemieden werden? Woran liegt das?

Gibt es verschlossene Räume bzw. Räume, zu denen nur bestimmte Personengruppen Zugang haben? Welche Risiken birgt das?

Gibt es getrennte Toiletten/ Waschräume?

Sind die Übernachtungsräume/ Zelte „verschießbar“? Wird die Privatsphäre gewahrt?

Gibt es Rückzugsorte für Kinder, Jugendliche und Schutz- und Hilfebedürftige?
Gibt es Rückzugsorte für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen/Leiter*innen?
